

BRNL  
Dipl. Geogr. Markus Kunz  
Friedrichstraße 4  
57627 Hachenburg

Projekt 0509\_BP



**Planeo**  
Ingenieure

Gesellschaft für technische  
Infrastrukturplanung mbH

Beratende Ingenieure



**Ortsgemeinde Gehlert**  
Verbandsgemeinde Hachenburg  
Westerwaldkreis

## **Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Gehlert Ost“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**

**Artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit  
besonders geschützter Arten gemäß § 44 BNatSchG**

**Oktober 2023**

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>
<b>1. Veranlassung und Prüfinhalte.....</b>	<b>3</b>
<b>2 Rechtliche Grundlagen .....</b>	<b>4</b>
<b>3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>6</b>
<b>4 Relevanzprüfung .....</b>	<b>9</b>
<b>5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen....</b>	<b>9</b>
<b>5.1 Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>9</b>
<b>5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....</b>	<b>10</b>
<b>6 Fazit .....</b>	<b>11</b>
<b>7 Literatur.....</b>	<b>11</b>

### Anhang 1 : Ergebnis der Relevanzprüfung (Relevanztabelle)



## 2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert. Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert.

Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des BNatSchG vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl I S. 2240) mit Wirkung vom 14.12.2022.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:  
"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben relevanten Absatz 5 des § 44 ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

*1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann*

*2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

*3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*3Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. 4Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. 5Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

*(6) 1Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen, die von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. 2Die Anzahl der verletzten oder getöteten Exemplare von europäischen Vogelarten und Arten der in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten ist von der fachkundigen Person der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde jährlich mitzuteilen.“*

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Siedlungsbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

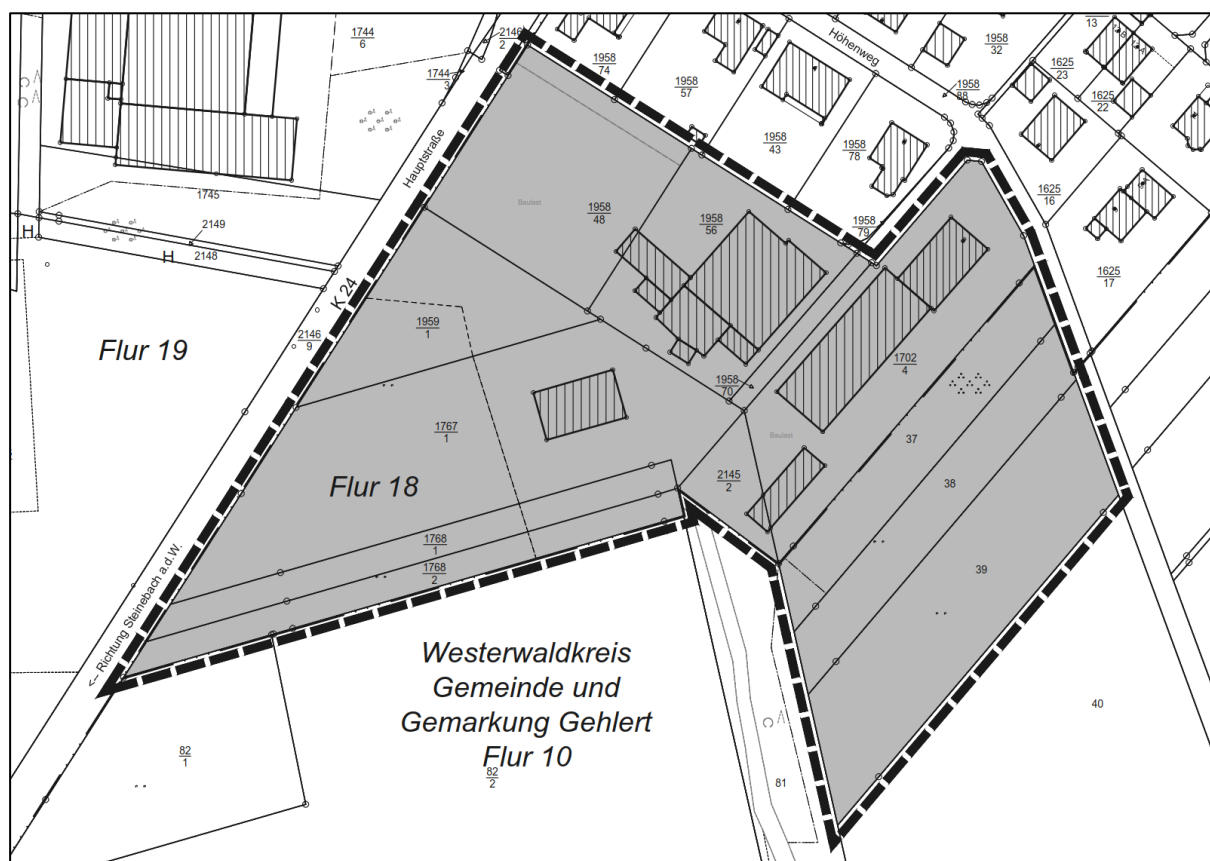
Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **3 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens**

Die Bebauungsplanung „Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Gehlert Ost“ der Ortsgemeinde Gehlert ist mit bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Tierwelt verbunden.

Die projektbedingten Auswirkungen werden zusammenfassend auf der Grundlage der städtebaulichen Planung aufgeführt.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen des Projektes sind die vorhandenen Vorbelastungen aus der bestehenden Gewerbe- und angrenzenden Wohnsiedlung und der verkehrlichen Nutzung der Kreisstraße 24 zu berücksichtigen.



Planbereich, unmaßstäblich, genordet

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)

Nachfolgend werden die gemäß städtebaulicher Planung zu erwartenden Auswirkungen aufgelistet:

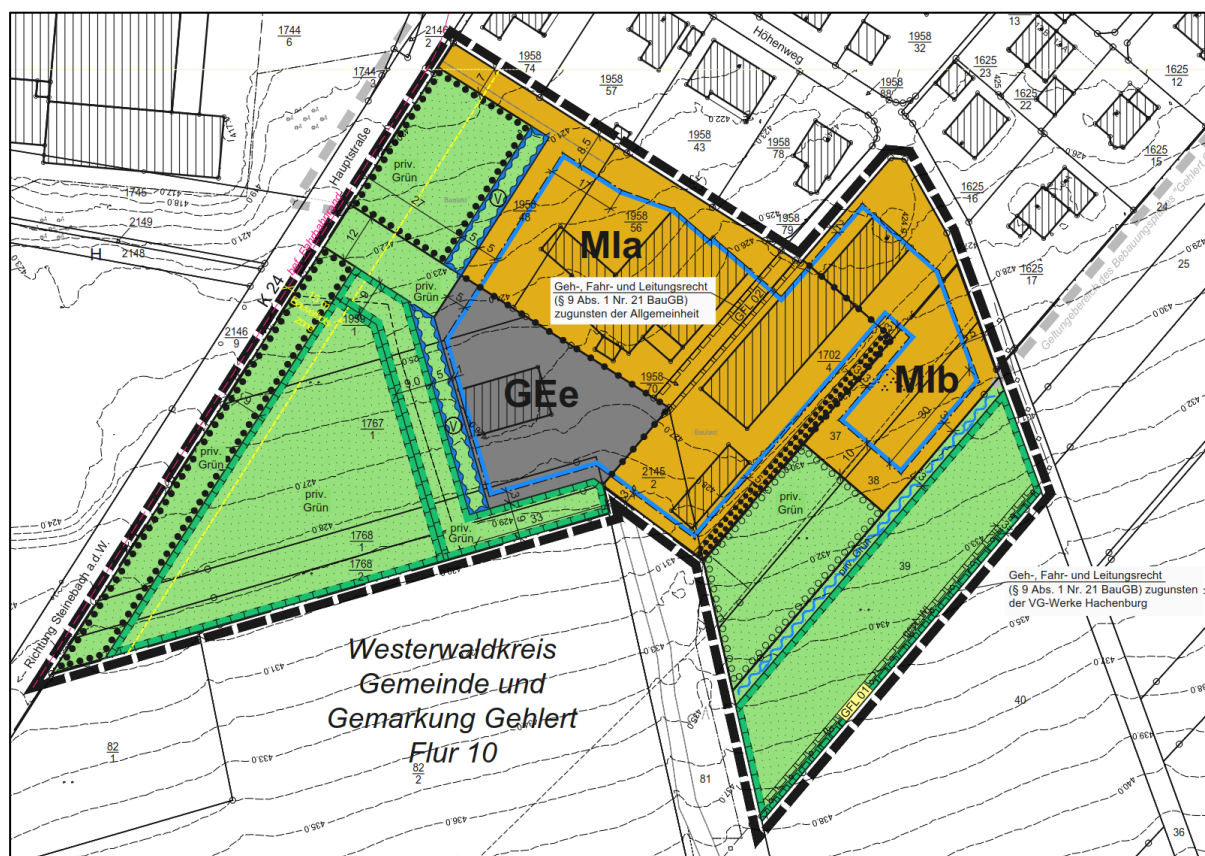
Vorgesehen ist innerhalb des 2,044 ha großen Plangebietes die Ausweisung eines Mischgebietes (MI) im Umfang von 0,7610 ha Fläche sowie eines eingeschränkten Gewerbegebietes (GEE) im Umfang von 0,1745 ha. Die Flächenbilanz weist außerdem 0,4065 ha private Grünflächen, 0,046 ha Versickerungsfläche und 0,656 ha Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aus (siehe Auszug aus Planzeichnung auf Folgeseite).

Das Maß der baulichen Nutzung wird im Bebauungsplan durch Festsetzung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl sowie durch die Anzahl der Vollgeschosse bestimmt.

Die Festsetzungen ergeben sich aus der Nutzungsschablone der Planzeichnung wie folgt:

<b>Nutzungsschablone</b>			
Ordnungs- fest- setzungen	M1a	M1b	GEe
<b>GRZ</b>	<b>0,5</b>	<b>0,4</b>	<b>0,5</b>
<b>GRZ<sup>2</sup></b>	<b>0,8</b>	<b>0,6</b>	<b>0,8</b>
<b>GFZ</b>	<b>1,0</b>	<b>0,8</b>	<b>0,5</b>
<b>Voll- geschosse</b>	<b>II</b>	<b>II</b>	<b>I</b>

Insgesamt gehen durch die maximal mögliche Versiegelung der Mischgebiete und der Gewerbeflächen (Gebäudeflächen und Nebenanlagen) 0,7044 ha Fläche verloren. Dieser Umfang beinhaltet auch die vorhandenen Bestandsgebäude. Die neu versiegelten Flächen betreffen überwiegend mäßig artenreiche Fettweiden, rasenartige Parkfläche und Ziergärten.





## **4 Relevanzprüfung**

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer Relevanzprüfung diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Für das jetzige Planverfahren werden folgende Maßnahmen zur Vermeidung durchgeführt, um Gefährdungen von europäischen Vogelarten oder von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern.

#### **a) europäische Vogelarten**

##### **V1 bgA**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die erforderlichen Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 31. Januar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der zu rodenden Gehölze dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Gehölzrodungen betreffen voraussichtlich ausschließlich Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit oder um Arten, die den Raum ausschließlich als fakultative Nahrungsgäste und/oder Durchzügler nutzen.

Für diese Arten liegt bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahme kein Verstoß gegen die Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG vor (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

### **V2 bgA**

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Abrissarbeiten an den Bestandsgebäuden außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten auszuführen, also im Zeitraum 1. September bis 29. Februar. Abweichungen von diesem Zeitraum sind möglich, wenn im Bereich der Gebäude dann keine aktuellen Bruten der genannten Arten bestehen. Hierzu ist eine begleitende Vorab-Kontrolle durch eine fachkundige Person durchzuführen und gegenüber der Unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die vorhandenen Gebäude können von den Arten Bachstelze, Hausrotschwanz, Kohl- und Blaumeise als Brutplatz genutzt werden.

### **b) Anhang-IV-FFH-Arten**

Für Anhang-IV-FFH-Arten sind keine Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

## **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität<sup>1</sup>) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

### **a) europäische Vogelarten**

Es werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

---

<sup>1</sup> Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/45/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

## **b) Anhang-IV-FFH-Arten**

Es werden keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Eine Quartiereignung der Gehölzbestände für Fledermäuse ist aktuell nicht gegeben. Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestehen daher im Bereich der Gehölze nicht.

Die aus der Planung resultierenden Verluste an Gehölzen werden hinsichtlich der daraus entstehenden Jagdhabitatverluste von Fledermäusen unter Beachtung der verbleibenden Gehölzstrukturen und der artspezifischen Aktionsradien nicht als Lebensraumschädigung im Sinne der Verbote des §44 Abs. 1 BNatSchG bewertet.

## **6 Fazit**

Hinsichtlich der projektbedingten Betroffenheit von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit den europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie) berücksichtigt.

Hierzu wurde ein Fachbeitrag Artenschutz mit einer Artenschutzprüfung nach § 44 BNatSchG zur möglichen Betroffenheit für die besonders geschützten Arten durchgeführt.

Die Prüfung berücksichtigt die europäischen Vogelarten und die Anhang-IV-FFH-Arten.

Unter Berücksichtigung der artbezogen aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen V1 bgA und V2 bgA kann für alle im Wirkraum des Projektes (Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Gehlert-Ost“ der Ortsgemeinde Gehlert) relevanten besonders geschützten Arten das Auftreten von projektbedingten Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

## **7 Literatur**

### **Gesetze, Normen und Richtlinien**

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG) in der Fassung vom 29.07.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.12.2022 (BGBl I S. 2240) mit Wirkung vom 14.12.2022.

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S.258, 896; zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 30. NOVEMBER 2009 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (E); Amtsblatt Nr. L 20/7 vom 26. 1.2010.

## **Fachbezogene Literatur**

AMLER, K., A. BAHL, K. HENLE, G. KAULE, P. POSCHLOD & J. SETTELE (1999): Populationsbiologie in der Naturschutzpraxis. Isolation, Flächenbedarf und Biotopansprüche von Pflanzen und Tieren. Stuttgart.

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ, RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung, Fauna Flora Rheinland-Pfalz 6: 1051-1063, Landau.

FROELICH & SPORBECK GMBH & Co. KG (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz Rheinland-Pfalz. Hinweise zur Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz gem. § 44 BNatSchG.

MIERWALD, U. (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch-Gladbach.

KUNZ, M. (2000): Zum Vorkommen der Moorbläulinge *Maculinea nausithous* (BERGSTRÄSSER, 1779) und *Maculinea teleius* (BERGSTRÄSSER, 1779) im Westerwald (Rheinland-Pfalz) (Lepidoptera: Lycaenidae). Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz Bd. 9, H. 2: S. 583-600. Landau.

LAMBRECHT, H. & J. TRAUTNER (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. Endbericht zum Teil Fachkonventionen. Stand Juni 2007.

LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2005): Handbuch streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 12.07.2005.

LANDESBETRIEB STRAßEN UND VERKEHR RHEINLAND-PFALZ (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz. CD-Rom, Stand 6.10.2006.

MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 115-153. Bonn-Bad Godesberg.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, G. BIEWALD, U. HAUKE, G. LUDWIG, P. PRETSCHER, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.

PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 69. Bonn-Bad-Godesberg.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Die Neue Brehm-Bücherei, Westrap Wissenschaften, Hohenwarsleben.

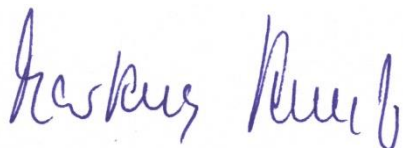
SÜDBECK, P. ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., H. G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, 30.11.2007. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. S. 159-227. Bonn-Bad Godesberg.

Weiterführende Literatur zu den Artvorkommen ist im Handbuch der streng geschützten Arten Rheinland-Pfalz und im Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz aufgeführt.

Aufgestellt

Hachenburg, den 11. Oktober 2023



.....  
Dipl. Geograph Markus Kunz

BRNL  
Büro für Regionalberatung, Naturschutz  
und Landschaftspflege

**Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung**

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. §§ 44 und 45 BNatSchG: **europäisch geschützte Arten** gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

**Projekt: Änderung und Erweiterung Bebauungsplan „Gehlert Ost“, Ortsgemeinde Gehlert**

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung für TK: 5313 Bad Marienberg			Relevanz für den Projektraum			
Artengruppe (Kürzel)	Artname	Status für TK 25	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
A = Amphibien, Fi = Fische, Fl= Fledermäuse, He = Heuschrecken, Kä = Käfer, Kr = Krebse, Li = Libellen, Mu = Muscheln, Na = Nachtfalter, P = Pflanzen, Re = Reptilien, Sä = Säuger, S = Schnecken, Sp = Spinnen, Ta = Tagfalter, Vö = Vögel		sN = sicherer Nachweis pV = potenzielles Vorkommen	- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
A	Geburtshelferkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Gelbbauchunke	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kammolch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Kleiner Wasserfrosch	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

A	Kreuzkröte	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
A	Laubfrosch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Amsel	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme V1
Vö	Bachstelze	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V2
Vö	Baumfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Baumpieper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Bekassine	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Birkenzeisig	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, pot. Nahrungsgast
Vö	Blässhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Blaumeise	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme V 1 und V 2
Vö	Bluthänfling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Braunkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Buchfink	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Buntspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dohle	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Dorngrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Eichelhäher	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Eisvogel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Elster	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Erlenzeisig	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Fasan	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldlerche	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldschwirl	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Feldsperling	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Fichtenkreuzschnabel	pV	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Fitis	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Flussregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Flussuferläufer	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gartenbaumläufer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gartengrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gartenrotschwanz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Gebirgsstelze	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Gimpel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Girlitz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldammer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Goldregenpfeifer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Graureiher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Grauschnäpper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grauspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Grünfink	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1



Vö	Grünspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Habicht	sN	+	(+)	-	Pot. fakultativer Nahrungsgast; Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haselhuhn	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Haubenmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Haubentaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Hausrotschwanz	sN	+	+	+	Vermeidungsmaßnahme V2
Vö	Hausperling	sN	+	+	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Heckenbraunelle	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Hohltaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kernbeißer	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kiebitz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Klappergrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kleiber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kleinspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Kohlmeise	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1 und V 2
Vö	Kolkrabe	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Kranich	sN	+	(+)	-	Nur überfliegend vorkommend als Durchzügler ohne spezifische Habitatnutzung
Vö	Kuckuck	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Limikolenrastplatz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Mauersegler	sN	+	(+)	-	nur überfliegend als Nahrungsgast

Vö	Mäusebussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes; Verlust von fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Mehlschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Misteldrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mittelspecht	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Mönchsgrasmücke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Neuntöter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rabenkrähe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Raubwürger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rauchschwalbe	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur überfliegend
Vö	Raufußkauz	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rebhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Reiherente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rohrammer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Rotkehlchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Rotmilan	sN	+	(+)	-	Brutplätze liegen außerhalb des Wirkraumes, Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle nach LAMBRECHT & TRAUTNER (2007)
Vö	Schleiereule	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwanzmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes

Vö	Schwarzkehlchen	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzmilan	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Schwarzspecht	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Schwarzstorch	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Singdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sommergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sperber	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Star	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Stieglitz	sN	+	(+)	+	Vermeidungsmaßnahme V 1
Vö	Stockente	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Sumpfmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Sumpfrohrsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenhäher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Tannenmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Teichhuhn	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Trauerschnäpper	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Türkentaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Turmfalke	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Turteltaube	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

Vö	Uhu	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wacholderdrossel	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wachtel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldbaumläufer	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldkauz	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldlaubsänger	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Waldohreule	sN	+	(+)	-	Brutrevier liegt außerhalb des Wirkraumes
Vö	Waldschnepfe	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wasseramsel	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Weidenmeise	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Wespenbussard	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes, nur geringer Verlust von vorbelasteten, fakultativ genutzten Nahrungshabitatflächen
Vö	Wiesenpieper	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Vö	Wintergoldhähnchen	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zaunkönig	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zilpzalp	sN	+	(+)	-	Brutreviere liegen außerhalb des Wirkraumes
Vö	Zwergtaucher	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Abendsegler	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Bechsteinfledermaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum

FI	Braunes Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Fransenfledermaus	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Graues Langohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Große Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Großes Mausohr	sN	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Kleine Bartfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
FI	Wasserfledermaus	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
FI	Zwergfledermaus	pV	+	(+)	-	Keine Quartiere oder essentiellen Nahrungshabitate oder Leitstrukturen betroffen
Ta	Blauschillernder Feuerfalter	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Ta	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Sä	Haselmaus	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Wirkungsbereich
Sä	Wildkatze	sN	+	(+)	-	Das Plangebiet liegt innerhalb eines dünn von der Wildkatze besiedelten Verbreitungsgebietes mit Nachweisen in den umliegenden Waldgebieten. Nutzung durch Katzen im erweiterten Streifgebiet eher unwahrscheinlich, jedenfalls keine Reproduktionshabitate betroffen.
Mu	Kleine Flussmuschel	pV	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum
Re	Zauneidechse	sN	-	-		Keine geeigneten Habitate im Untersuchungsraum